

Vertrag zwischen den Gemeinden Binningen und Bottmingen betreffend gemeinsame Führung einer Musikschule Binningen-Bottmingen

vom 9.9.2003

Gestützt auf die §§ 6 Abs. 1 lit. i, 10 Abs. 1 lit. b und Abs. 2, 13 lit. c, 15, 16 Abs. 1, 50, 51 und 79 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG) sowie auf die §§ 2 und 34 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemeindeG) sowie § 47 Abs. 1 Ziff. 14^{bis} revGemeindeG schliessen die Einwohnergemeinden Binningen und Bottmingen (Vertragsgemeinden) folgenden Vertrag:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die Vertragsgemeinden führen gemeinsam eine Musikschule nach den Bestimmungen der Bildungsgesetzgebung.

² Der Zusammenschluss ermöglicht es, die Aufgaben wirtschaftlich und mit zweckmässigen Strukturen zu erfüllen.

§ 2 Unterrichtsform

¹ Das Unterrichtsangebot richtet sich nach der Bildungsgesetzgebung.

² Zusätzliche Angebote müssen im Rahmen der Gemeindebudgets bewilligt werden.

³ Der Unterricht in den allgemein bildenden Musikfächern ist in Gruppen zu erteilen. Der Instrumentalunterricht wird als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Der Ensemble- und Orchesterunterricht ist zu fördern.

§ 3 Räume

¹ Die Vertragsgemeinden stellen geeignete Unterrichtsräumlichkeiten zur Verfügung.

² Die Gemeinde Binningen stellt das Sekretariat mit den notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 4 Instrumente

¹ Die Schülerinnen und Schüler stellen ihre Instrumente in der Regel selbst.

² Darüber hinaus schafft die Musikschule im Rahmen der von den Vertragsgemeinden bewilligten Budgets Instrumente an und überlässt diese gegen eine angemessene Gebühr den Schülerinnen und Schülern leihweise zum Gebrauch.

³ Die Noten sind mit Ausnahme des Orchester- und Ensemblematerials durch die Schülerinnen und Schüler zu bezahlen.

⁴ Die von den Eltern zu bezahlenden Gebühren für die Mietinstrumente werden von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden auf Vorschlag der Schulleitung festgesetzt. Dabei kann ein Geschwisterrabatt angewendet werden.

II. Schulleitung und Lehrkräfte

§ 5 Schulleitung und Lehrkräfte

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung und der Lehrkräfte richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen.

III. Administration

§ 6 Sekretariat

Für die administrativen Belange der Musikschule stellt die Gemeinde Binningen der Leitung personelle Ressourcen zur Verfügung. Die Personalkosten werden anteilmässig der Gemeinde Bottmingen in Rechnung gestellt.

§ 7 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung obliegt der Gemeindeverwaltung Binningen.

IV. Schülerinnen und Schüler

§ 8 Ein- und Austritte

Ein- und Austritte von Schülerinnen und Schülern haben schriftlich zu erfolgen und sind grundsätzlich nur auf Semesterbeginn beziehungsweise Semesterende möglich.

V. Betriebsmittel

§ 9 Betriebsmittel

Die Kosten der Musikschule werden gedeckt durch

- a) die Kursgelder
- b) die Beiträge der Vertragsgemeinden
- c) die Mietgebühren für Instrumente
- d) die Zuwendungen Dritter
- e) die Erträge aus Veranstaltungen

§ 10 Leistungen der Vertragsgemeinden

¹ Die finanziellen Leistungen der Vertragsgemeinden für die Musikschule werden jährlich im Voranschlag festgesetzt.

² Die Gemeinde Binningen stellt der Gemeinde Bottmingen jeweils per Ende Kalenderjahr Rechnung, wobei der Kostenanteil der Gemeinde Bottmingen im Verhältnis zur Schülerzahl aus Bottmingen steht. Stichtag für die Berechnung des Kostenanteils ist der 15. August des Rechnungsjahres.

³ Die Rechnungsstellung der Gemeinde Binningen umfasst die Lohnkosten für Leitung, Lehrerschaft, Sekretariat und Rechnungsführung sowie den für die Musikschule erbrachten Sachaufwand. Die Kosten für die Raumnutzung werden zwischen den beiden Gemeinden gemäss separater Vereinbarung verrechnet.

§ 11 Kursgelder

¹ Die Höhe der Kursgelder und der Sozialrabatte wird von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden auf Antrag des Musikschulrats jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt.

² Anmeldungen verpflichten zur Entrichtung der Kursgelder. Bei Nichtbesuch der Musikschule sowie bei Austritt oder Ausschluss eines Schülers oder einer Schülerin während des Semesters besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kursgeldes.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Dauer, Änderung, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Änderungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf Ende eines Schuljahres.

§ 13 In-Kraft-Treten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Einwohnerrats resp. der Einwohnergemeindeversammlung der Vertragsgemeinden¹ und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Er tritt auf Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft.

² Er ersetzt das Reglement der Jugendmusikschule der Gemeinde Binningen vom 2. Mai 1988.

¹ Vom Einwohnerrat Binningen am und von der Gemeindeversammlung Bottmingen am

Binningen,

GEMEINDERAT BINNINGEN
Die Präsidentin: Der Verwalter:

B. Fünfschilling B. Gehrig

Bottmingen,

GEMEINDERAT BOTTMINGEN
Die Präsidentin: Der Verwalter:

A. Merkofer-Häni W. Schweighauser

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am:

Der Präsident:

Der Landschreiber: